

# Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung

vom 19. November 2012

Die Einwohnergemeinde Kirchlindach erlässt gestützt auf Art. 50 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) sowie Art. 37 der Gemeindeordnung vom 12. Juni 2006 folgendes Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung:

## I. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe** **Art. 1** <sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Kirchlindach übernimmt die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas / Biogas als selbst gewählte Gemeindeaufgabe.
- <sup>2</sup>Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde an.
- Übertragung der Aufgabe** **Art. 2** <sup>1</sup>Die Gemeinde überträgt die Versorgung mit Erdgas / Biogas nach den Bestimmungen dieses Reglements an das Gemeindeunternehmen Energie Wasser Bern (ewb).
- <sup>2</sup>Vorbehalten bleiben Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung, baurechtliche Nutzungsvorschriften und allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch ewb.
- Grundsätze für die Aufgabenerfüllung** **Art. 3** <sup>1</sup>ewb erfüllt die Aufgabe nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern, den durch ewb selbst erlassenen Ausführungsbestimmungen und den Vorgaben und Richtlinien der Branche.
- <sup>2</sup>ewb kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben, Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.

## II. Anlagen

- Versorgungsanlagen** **Art. 4** <sup>1</sup>ewb plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert, erweitert und betreibt die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Versorgungsanlagen.
- <sup>2</sup>Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum von ewb.
- <sup>3</sup>ewb ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere für die Leitungen des Versorgungsnetzes, gegen ein angemessenes Entgelt den öffentlichen Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

## III. Gebühren und Abgaben

- Gebühren, vertragliches Entgelt** **Art. 5** <sup>1</sup>ewb erhebt für ihre Leistungen, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Energielieferung, Gebühren.
- <sup>2</sup>Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern und der gestützt darauf erlassenen Tarife.
- <sup>3</sup>Sofern und soweit das übergeordnete Recht und die Bestimmungen der Stadt Bern dies zulassen, kann ewb das Entgelt für ihre Leistungen an

Stelle der Erhebung von Gebühren durch Vertrag mit den Kundinnen und Kunden festlegen.

Konzessionsabgabe

**Art. 6** <sup>1</sup>Die ewb bezahlt der Gemeinde Kirchlindach für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Gasversorgung eine jährliche Abgabe von 0.2 bis 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz des Unternehmens an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

<sup>2</sup>Die ewb belastet die Aufwendungen nach Absatz 1 als Leistung an das Gemeinwesen den Endkundinnen und Endkunden der Gasversorgung als Bestandteil der wiederkehrenden Gebühren.

#### **IV. Vertrag**

Vertrag

**Art. 7** Die Stimmberechtigten regeln die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit ewb.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 8** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

#### **Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über die Aufgabenübertragung Gasversorgung am 19. November 2012 angenommen.

Kirchlindach, 19. November 2012

#### **GEMEINDE KIRCHLINDACH**

Der Gemeindepräsident

*sig. Werner Walther*

Werner Walther

Der Chef Verwaltung

*sig. Hans Soltermann*

Hans Soltermann

#### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Chef Verwaltung bescheinigt, dass das vorliegende Aufgabenübertragungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. November 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Region Bern publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Kirchlindach, 20. Dezember 2012

*sig. Hans Soltermann*

Hans Soltermann, Chef Verwaltung

## Änderungstabelle nach Beschluss

| <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Element</b> | <b>Änderung</b> |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|
| 19.11.2012       | 01.01.2013           | Erlass         | Erstfassung     |
| 04.12.2023       | 01.01.2024           | Art. 6         | neu eingefügt   |